

Satzung

Verbund der SAPV-Teams Nordrhein e.V.

Präambel

Im Frühjahr 2013 haben sich fünf SAPV-Teams mit dem Ziel zusammengefunden, einen Interessensverband der SAPV-Teams Nordrhein zu gründen. Die Mitglieder des Verbunds wenden sich als Leistungserbringer in ihrem täglichen Tun unheilbar kranken und sterbenden Menschen zu. Im verbandlichen Zusammenwirken gilt ihr Engagement insbesondere der strukturellen Weiterentwicklung der medizinischen, pflegerischen und psychischen Unterstützung kranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen in der Region Nordrhein.

Der Verbund der SAPV-Teams Nordrhein versteht sich als Teil der weltweiten Hospizbewegung und fühlt sich deren Grundsätzen und Zielen verpflichtet. Er fördert die Verbreitung des Gedankens des grundrechtlich garantierten Anspruchs auf ein menschenwürdiges Sterben in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung in der Öffentlichkeit im Zusammenwirken mit Politik und Leistungserbringern in Nordrhein.

Der Anspruch der Versicherten auf eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung wurde mit der Gesundheitsreform 2007 geschaffen. Der Bereich Nordrhein war bundesweit die erste Region mit einem gemeinsamen einheitlichen Vertrag fast aller gesetzlicher Krankenkassen. Die Vertragslandschaft hat sich komplex verändert.

Der Verbund der SAPV-Teams sichert den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern u.a. hinsichtlich der Interpretation der GBA-Richtlinien und der bestehenden Verträge über die Erbringung Spezialisierter Ambulanter Palliativ Versorgung und bietet organisatorische sowie inhaltliche Hilfestellung an. Er wirkt bei der Fortentwicklung der bestehenden Verträge bzw. bei der Ausarbeitung neuer Verträge und Strukturen mit.

Der Verbund der SAPV-Teams Nordrhein e.V. (nachfolgend genannt „VSTN e.V.“) tritt auch als ein Vertreter berufspolitischer Interessen der SAPV-Leistungserbringer in Nordrhein auf. Darüber hinaus beabsichtigt der VSTN e.V. die SAPV im Sinne zu optimierender Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität im Interesse kranker und sterbender Menschen nachhaltig weiterzuentwickeln und eng mit der übrigen Palliativversorgung incl. Ehrenamt zu verknüpfen. Zur Verwirklichung dieser Zielvorstellungen hat der VSTN e.V. am 10.04.2013 den Verein Verbund der SAPV-Teams Nordrhein e.V. mit der nachfolgenden Satzung gegründet:

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Verbund der SAPV-Teams Nordrhein e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Viersen und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Viersen eingetragen.

§ 2

Zweck

(1) Der Verbund der SAPV-Teams Nordrhein e.V. verfolgt den Zweck, gegenüber den gesetzlichen und privaten Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als ein geschlossener Interessenverband aufzutreten. Hierbei sollen neben dem Ziel, im Sinne der Patienten und deren Angehörigen eine qualitativ hochwertige, umfassende und unter Einbeziehung von Kooperationspartnern optimal vernetzte spezialisierte ambulante Palliativversorgung zu gewährleisten, auch die berechtigten ökonomischen Interessen der Vereinsmitglieder berücksichtigt werden.

(2) Der Verbund der SAPV-Teams Nordrhein versteht sich als Teil der weltweiten Hospizbewegung und fühlt sich deren Grundsätzen und Zielen verpflichtet. Er fördert die Verbreitung des Gedankens des grundrechtlich garantierten Anspruchs auf ein menschenwürdiges Sterben in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung in der Öffentlichkeit im Zusammenwirken mit Politik und Leistungserbringern in Nordrhein.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

(a) die Förderung, Repräsentation und legitimierte Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in Fragen der Interpretation, Auslegung und Weiterentwicklung der Verträge über die Erbringung Spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV) in Nordrhein. Dies geschieht z. B. durch die Ausarbeitung abgestimmter Positionen in Bezug auf die Auslegung und Weiterentwicklung der bestehenden SAPV-Verträge aus Sicht der Leistungserbringer. Die rechtliche Interessenvertretung des einzelnen Mitglieds, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages zur Erbringung Spezialisierter Ambulanter Palliativversorgung ist hiervon ausgenommen. Jedes Mitglied bleibt in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit uneingeschränkt.

(b) die Sicherung des Fortbestandes und der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Basis und damit der wissenschaftlich fundierten Leistungserbringung und des Überlebens der bestehenden SAPV-Teams in Nordrhein.

(c) den Aufbau einer unkomplizierten und umfassenden Kommunikationsstruktur.

(d) die Pflege freundschaftlicher Kooperationen mit den bundesweiten Repräsentanten des Hospiz- und Palliativgedankens, insbesondere des Deutschen Hospiz- u. PalliativVerbands (DHPV) und der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP).

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) SAPV-Teams mit Niederlassung und Tätigkeit in Nordrhein können Mitglieder sein.

Wir unterscheiden:

(a) Vollmitgliedschaft für in Nordrhein aktive PCT mit vollem Stimmrecht

(b) Stille Mitgliedschaft ohne Stimmrecht; z.B. Teams im Aufbau ohne aktuelle Einnahmen

Eine stille Mitgliedschaft ist als zeitlich begrenzter Vorlauf zu einer Vollmitgliedschaft gedacht.

(2) Natürliche und juristische Personen, die den Verein durch Rat und Tat, insbesondere durch freiwillige finanzielle Leistungen, unterstützen wollen, können Fördermitglieder des Vereins werden. Sie können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Weitergehende Rechte bestehen nicht.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Annahme des Beitritts ist vom Vorstand schriftlich unter Beifügung der Satzung zu bestätigen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung beim Antragsteller. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt ebenfalls schriftlich. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung innerhalb von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Entscheidung beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss. Kündigungen haben schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erfolgen. Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

(a) wenn ein Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 a keine SAPV mehr erbringt.

(b) wenn ein Mitglied gem. gemäß § 4 Abs. 1 b nach Aufforderung durch den Vorstand nicht in die Vollmitgliedschaft wechseln möchte.

(c) ein Mitglied schwerwiegend und wiederholt gegen den Vereinszweck verstößt, oder

(d) das Ansehen des Vereins schädigt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung um Entscheidung anrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(6) Für ausgeschiedene Mitglieder besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Einzahlungen gleich welcher Art, selbst wenn sie im Voraus an den Verein entrichtet wurden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jeweils für das Folgejahr festgesetzt.

Wurde kein neuer Beitrag festgelegt gilt der bisherige Beitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Verein kann auch für das laufende Jahr Umlagen von seinen Mitgliedern erheben, wenn dies notwendig ist. Die Umlagen dürfen eine Jahreshöchstgrenze in Höhe des zweifachen jährlichen Beitragssatzes nicht überschreiten und werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag erst zum 31.12. fällig. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Mitglied ohne Einhaltung der in § 4 (4) dieser Satzung festgelegten Kündigungsfrist die Kündigung seiner Mitgliedschaft erklären. Erfolgt die Kündigung, ist das Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das erste Jahr befreit.

§ 6

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

(a) die Mitgliederversammlung

(b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet

ist. In Eilfällen kann die Frist angemessen verkürzt werden. Anträge zur Tagesordnung und Dringlichkeitsanträge durch ein stimmberechtigtes Mitglied sind zulässig. Ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung sowie der Beitragsordnung. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens vier der Mitglieder oder 30 % der Mitglieder – abgerundet auf eine ganze Zahl, (Beispiel: 10 Mitglieder; 30% = 3,33; 3 Mitglieder können eine Mitgliederversammlung beantragen) schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts

(b) Entlastung des Vorstandes

(c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

(d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer

(e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder sowie Beschluss zur Erhebung einer Umlage.

(f) Satzungsänderungen

(g) Entscheidungen über Beschwerden gegen ablehnende Mitgliederaufnahmebeschlüsse des Vorstandes.

(5) Unbeschadet der vorstehend aufgeführten Aufgaben ist die Mitgliederversammlung berechtigt, die Entscheidung in jeder anderen Angelegenheit des Vereins an sich zu ziehen, sofern Satzung und gesetzliche Regelungen dies zulassen.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Voll-Mitglied nach §4 Abs. 1 a hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das bedeutet, dass jedes Palliative-Care-Team in Vollmitgliedschaft einen Vertretungsberechtigten gegenüber dem Verein benennen muss. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist möglich.

(3) Stille und fördernde Mitglieder können nur beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben kein Stimmrecht.

(4) Vertreter von Verbänden und Vereinigungen der Hospiz- und Palliativversorgung in Nordrhein, wie z.B. der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) können zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Sie haben nur beratende Funktion und kein Stimmrecht. Die Einladung erfolgt ausschließlich durch den Vorstand.

(5) Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind neben den Vertretungsberechtigten der einzelnen Vereinsmitglieder die zusätzlich von ihm entsandten Mitglieder des jeweiligen PCT. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen vollen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a) beschlussfähig.

(8) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung zu § 7 Abs. 4 bedürfen der 2/3 Mehrheit aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Kommt auch nach zwei Abstimmungsdurchgängen für die Wahl des Vorstandes oder der Kassenprüfer keine ausreichende Mehrheit zustande, wird die Wahl vertagt, es wird innerhalb von 5 Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen. Bis dahin gilt die bisherige Zuständigkeit, falls dies nicht möglich ist muss der verbliebene Vorstand eine Interims-Lösung festlegen.

(9) Alle übrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter in dieser Sitzung und dem Schriftführer oder auf Wunsch des Schriftführers von einem für die jeweilige Sitzung festgelegten Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die erschienenen Mitglieder sowie Gäste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen im vertraulichen Teil der Homepage hochgeladen, Einwendungen gegen das Protokoll müssen innerhalb von 4 Wochen nach dem Hochladen schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Diese werden im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung abgeklärt.

(11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder Telefax gefasst werden, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Eine schriftliche Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung per Email, oder Telefax erfolgt, wenn die Mehrheit der Mitglieder sich damit einverstanden erklärt. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Hinsichtlich der erforderlichen Mehrheiten für Beschlussfassungen auf diesem Wege gelten keine Besonderheiten.

Der Vorstand legt hierzu eine Fragestellung vor welche mit JA oder NEIN beantwortet werden kann. Der Beschluss über die Durchführung einer schriftlichen Beschlussfassung und der Entscheid über die Fragestellung kann in einer Befragung erfolgen.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 natürlichen Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzer(n). Der Vorstand sollte nach Möglichkeit multiprofessionell besetzt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils allein vertreten.

(4) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben, der die Mitgliederversammlung zustimmen muss.

(5) Sollten ein oder zwei Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, bleibt der verbleibende Vorstand beschlussfähig.

§ 10

Wahl und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er soll nach Möglichkeit aus Vertretern verschiedener Berufsgruppen bestehen. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands (auch der 1. oder 2. Vorsitzende) während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(3) Das Amt des Vorstands endet durch

- Abberufung durch die Mitgliederversammlung

- Niederlegung

- Tod des Vorstands

- Ende der Amtsperiode

- Ende der Mitgliedschaft.

(4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

(a) Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Der Vorstand ist für sämtliche Personalangelegenheiten, insbesondere für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen, der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins zuständig.

(b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

(c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(d) Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte. Ein Katalog (durch die Mitgliederversammlung) zustimmungspflichtiger Geschäfte wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen

Satzung des VSTN e. V. vom März 2019 Version 7.0

- (e) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und Erstellung des Jahresabschlusses (Jahresabrechnung)
 - (f) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Eingruppierung als volles Mitglied nach § 4 Abs. 1 a oder als stilles Mitglied nach § 4 Abs. 1 b und den Ausschluss von Mitgliedern
 - (g) Unterbreitung eines Vorschlags an die Mitgliederversammlung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - (h) Im Bedarfsfall die Errichtung von Ausschüssen und/oder Arbeitskreisen
- (5) Eine Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, hat es alle dem Verein gehörigen Gegenstände und schriftlichen Unterlagen unverzüglich dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.

§ 11

Ausschüsse und Arbeitskreise

(1) Ausschüsse

(a) Ausschüsse sind Fachausschüsse oder Sonderausschüsse.

(b) Mitglied eines oder mehrerer Ausschüsse können natürliche Personen eines Voll-Mitglieds nach § 4 Abs. 1 (a) oder eines stillen Mitglieds nach § 4 Abs. 1(b) oder eines Fördermitglieds nach § 4 Abs 2 dieser Satzung sein.

(c) Ein Fachausschuss ist ein Dauerausschuss für ein bestimmtes Arbeitsgebiet (z.B. Fachausschuss „Versorgungsforschung“).

(d) Ein Sonderausschuss ist ein Ausschuss, der auf Zeit zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildet wird (z.B. Sonderausschuss SAPV- Vertragsverhandlungen).

(e) Die Ausschüsse haben sämtliche in ihr Aufgabengebiet fallenden Fragen zu erörtern und dem Vorstand Empfehlungen zu geben sowie Vorschläge zu unterbreiten, soweit ihnen nicht weitergehende Befugnisse ausdrücklich übertragen sind.

(f) Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer der Aufgabe vorgeschlagen und von den Mitgliedern, in der Regel im Umlaufverfahren, gewählt.

(2) Arbeitskreise

(a) Zur Beratung des Vorstandes in einzelnen satzungsgemäßen Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, in denen auch externe Fachexperten tätig werden, die nicht dem VSTN e.V. angehören (z.B. Arbeitskreis „Qualitätsindikatoren“).

(b) Der Leiter und die Mitglieder des Arbeitskreises werden vom Vorstand für die Dauer der Aufgabe vorgeschlagen und von den Mitgliedern, in der Regel im Umlaufverfahren, gewählt.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Die Einlade Frist beträgt 7 Tage, außer bei Eilfällen, eine Tagesordnung ist mit der Einladung zu übersenden.

Die Landesgliederung der DGP und des DHPV können mit beratender Funktion zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

(2) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das das vom dem Leiter der Sitzung oder dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb einer Woche dem gesamten Vorstand per E-Mail zugesandt, Einwendungen müssen innerhalb von 7 Tagen beim Vorstand per E-Mail oder schriftlich eingehen und werden bei der nächsten Sitzung geklärt.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Email, Telefax oder im Rahmen einer zu protokollierenden Telefonkonferenz gefasst werden, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder sich mit dieser Form einverstanden erklären.

(4) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder.

§ 13

Kassenprüfer

(1) Durch die Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt.

(2) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, einmal jährlich die Vereinskasse zu überprüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Bodelschwingh-Hospiz GmbH „Haus Franz“ in 41751 Viersen-Dülken. Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15

Schlussklauseln

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Satzung in vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 16

Errichtung des Vereins

Die vorstehende Satzung wurde in der schriftlichen Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung im Juli 2013, April 2014 und Mai 2016 sowie einer Mitgliederversammlung im Januar 2017 und März 2019 geändert.